

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Blumenstein und des Historischen Wildecker Tals (WiTa).
- (2) Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.
Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wildeck.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege sowie der Heimatkunde und der Heimatpflege durch die finanzielle und ideelle Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der auf dem Wildecker Schlossberg befindlichen Burgruine Blumenstein sowie der Bau- und Kulturdenkmäler im Historischen Wildecker Tal.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben und Spenden einwerben und seine finanziellen Mittel zweckentsprechend einsetzen.
Zur Förderung von Baumaßnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen, können die Vereinsmitglieder unentgeltliche Hilfsleistungen erbringen.
Außerdem kann der Satzungszweck auch durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für diesen Zweck dienen, erreicht werden.
Nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) kann der Verein die Gemeinde Wildeck und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziell und ideell bei der Durchführung von Maßnahmen unterstützen, die dem in Absatz (1) angegebenen Förderzweck entsprechen.

§ 3 Überparteilichkeit

Der Verein arbeitet überparteilich und möchte allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich vom Vereinszweck angesprochen fühlen und die sich uneigennützig und ehrenamtlich für die Pflege und Erhaltung der Ruine Blumenstein und der Bau- und Kulturdenkmäler im Historischen Wildecker Tal einsetzen möchten, ein geeignetes Betätigungsfeld bieten.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO, insbesondere § 52 Abs. 2 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vergütungen für vereinsbezogene Tätigkeiten können im Bedarfsfall auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und auch des öffentlichen Rechts sowie jede sonst rechtsfähige Vereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheiden die in § 7 Abs. 1 der Satzung benannten Vorstandsmitglieder (nachfolgend als BGB-Vorstand bezeichnet). Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (2) Alle Vereinsmitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte werden nicht gewährt. Jedoch können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und die deshalb zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, von der Beitragspflicht befreit werden.
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzungszwecke verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Hiervon abweichend kann auch der BGB-Vorstand eine Ausschlussentscheidung treffen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Bevor eine Ausschlussentscheidung ergeht, muss dem Mitglied mit einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich gegenüber dem BGB-Vorstand zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod und bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom BGB-Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt. Sie soll möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres anberaumt werden.
Im Übrigen muss der BGB-Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Vereinsmitgliedern schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zuzuleiten. Sie gilt als zugegangen, wenn sie drei Tage vor Fristbeginn unter der vom Mitglied zuletzt bekannt gegebenen Adresse in den Postgang gegeben wurde. Hat das Mitglied dem BGB-Vorstand für die Einladung zur Versammlung eine E-Mailadresse oder Telefaxnummer benannt oder sich mit einem anderen elektronischen Übermittlungsverfahren einverstanden erklärt, so kann die Ladung auch auf diesem Weg erfolgen. Jedes Mitglied kann bis sieben volle Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Die Versammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Stehen beide nicht zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Entscheidung über Haushaltsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Beitragsordnungen und andere allgemeine Regelwerke für den Verein und die Vereinsarbeit.
- (8) Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, mindestens aber einmal jährlich das Rechnungswesen und die Kassenbestände des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenverwalter und dem Schriftführer.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.
- (3) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden für die jeweilige Amtszeit des BGB-Vorstands ein stellvertretender Kassenverwalter, ein stellvertretender Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer bestellt. Die vorstehend genannten Personen gehören zum erweiterten Vorstand, sind aber keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

- (4) Im Innenverhältnis können die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des BGB-Vorstands und des erweiterten Vorstands durch eine schriftliche Geschäftsordnung verbindlich festgelegt werden. Diese Geschäftsordnung kann vom erweiterten Vorstand oder auch von der Mitgliederversammlung erlassen werden.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Soweit sich nicht aus dieser Satzung oder übergeordneten Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt, nehmen an den Vorstandssitzungen außer den im Absatz 1) genannten Personen auch die Mitglieder des erweiterten Vorstands mit vollem Stimmrecht teil. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eingeladen waren und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- (8) Der Vorstand hat die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und in jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht zu erteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags und die Zahlungsmodalitäten werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wildeck oder ihre Rechtsnachfolgerin. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Wildeck zu verwenden, insbesondere aber für gemeinnützige Maßnahmen zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege auf dem Wildecker Schlossberg und im Historischen Wildecker Tal.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 7 dieser Satzung. Für die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand. Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **25. Januar 2017** in Wildeck-Bosserode beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.